

Genossenschaft Schadenersatzkasse des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine

Statuten Seiten 1-4
Reglement Seiten 5-7

Caisse de dédommagement de la Fédération des sociétés philatélique suisses, société coopérative

Statuts pages 8 à 11
Règlement pages 12 à 14

Ausgabejahr 2014

Statuten der Genossenschaft Schadenersatzkasse

1. Firma

Unter dem Namen

"Genossenschaft Schadenersatzkasse des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine" ¹

"Caisse de dédommagement de la Fédération des sociétés philatéliques suisses, société coopérative" ¹

"Cassa d'indennizzo della Federazione delle Società filateliche svizzere, società cooperativa" ¹

besteht mit Sitz in Chur eine Genossenschaft ohne persönliche Haftbarkeit im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Ausrichtung von Beiträgen im Fall von Schäden der Genossenschafter gemäss den Bestimmungen des Reglementes.

3. Genossenschaftsvermögen, Haftbarkeit

3.1 Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus den Prämien gemäss Reglement.

3.2 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Genossenschafter. Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

3.3 Das Genossenschaftsvermögen dient zur Deckung von Schäden und Verwaltungskosten gemäss Reglement.

Wenn es die finanziellen Mittel erlauben, können zur Förderung der Philatelie, insbesondere der Jugendarbeit, der Fälschungsbekämpfung und für Massnahmen zum Schutz der Sammler freiwillige Beiträge ausgerichtet werden. Mit dem Gesuch sind die Unterlagen über den vorgesehenen Verwendungszweck, die mutmasslichen Kosten und ein Budget einzureichen. Der Entscheid fällt in die Kompetenz der Verwaltung und ist endgültig. Der Gesamtbetrag aller Beiträge ist auf CHF 10'000 pro Jahr beschränkt.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können Philatelistenvereine werden, die dem Verband Schweizerischer Philatelistenvereine (nachfolgend Verband) angehören und der Verwaltung eine Beitrittserklärung einreichen.
Die Aufnahme wird durch die Verwaltung rechtskräftig bestätigt.

4.1.1 Die Genossenschaft nimmt ausnahmsweise und trotz fehlender Verbandszugehörigkeit gegen Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr die drei Rundsendeorganisationen BERUVEBA Rundsendedienst, PAX Rundsendeverkehr und Rundsendedienst Werdenberg als ordentliche Mitglieder auf. ²

4.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Genossenschafters aus dem Verband. Ein Austritt aus der Genossenschaft Schadenersatzkasse ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

4.3 Ein Genossenschafter kann durch die Verwaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere Versicherungsbetrug oder Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid stehen dem Betroffenen die gesetzlichen Rekursmöglichkeiten (Art. 846 OR) offen.

¹ Fassung gemäss GV vom 04.09.2010

² Fassung gemäss GV vom 09.09.2006

5. Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle ³

5.1 Generalversammlung

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel in der zweiten Jahreshälfte statt, möglichst im Zusammenhang mit einem philatelistischen Ereignis. Jahresrechnung und Jahresbericht des Präsidenten werden weiterhin jährlich, jeweils bis 30. Mai erstellt und den Mitgliedern zugesandt.^{4 5} Anträge von Genossenschaffern für die ordentliche Generalversammlung sind der Verwaltung bis Ende Juli im Jahr der Generalversammlung schriftlich einzureichen.⁵

5.1.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 % der Genossenschaffter, die Revisionsstelle oder die Verwaltung es verlangen.³

5.1.3 Die Verwaltung lädt schriftlich und mindestens 45 Tage im Voraus zur Generalversammlung ein. Mit der Einladung für eine ordentliche Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Erfolgsrechnung, die Bilanz, das Budget und der Bericht der Revisionsstelle zuzustellen.⁴ Die Traktandenliste enthält die zu behandelnden Themen.⁵ Anträge zur Revision der Statuten oder des Reglementes sind im Wortlaut bekanntzugeben.

5.1.4 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- die Statuten festzulegen und zu ändern (nötig ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen);
- das Reglement der Schadenersatzkasse zu erlassen und zu ändern;
- den Präsidenten, die übrigen Verwaltungsmitglieder und die Revisionsstelle zu wählen;³
- Protokoll, Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz und Budget der Verwaltung zu genehmigen;
- die Verwaltung zu entlasten;
- über Geschäfte zu beschliessen, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

5.1.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

5.1.6 In der Generalversammlung verfügt jeder anwesende Genossenschaffter über eine Stimme, Vertretung ist ausgeschlossen.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich der Fälle, in denen gesetzlich oder durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

5.2 Verwaltung

5.2.1. Die Verwaltung besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und organisiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich. Sitzungen der Verwaltung werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter.
Der Präsident oder sein Stellvertreter vertritt die Verwaltung nach aussen.

³ Fassung gemäss GV vom 04.09.2010

⁴ Fassung gemäss GV vom 09.09.2006

⁵ Fassung gemäss GV vom 13.09.2014

Die Mitglieder der Verwaltung beziehen für ihre Tätigkeit eine zu budgetierende Entschädigung. Sie haben ausserdem Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenvergütung gemäss Geschäftsordnung des Zentralvorstandes des Verbandes.

5.2.2 Aufgaben der Verwaltung:

- die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen;
- die Geschäfte zu bearbeiten, die nicht der Generalversammlung obliegen;
- gemäss Reglement die Prämien einzuziehen und die Schadenfälle zu erledigen;
- Jahresbericht, Erfolgsrechnung, Bilanz und Budget zu erstellen;
- die Generalversammlung einzuberufen und die Traktanden vorzubereiten.

5.3 Revisionsstelle⁶

5.3.1 Als Revisionsstelle wird zur Durchführung der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a, Abs. 1 OR, ein gesetzlich befähigtes Revisionsunternehmen bestimmt. Dieses wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.⁷

5.3.2 Aufgaben der Revisionsstelle:⁶

- Überwachung der Buchführung und der Geschäftsführung;
- jährliche Überprüfung der Erfolgsrechnung und der Bilanz;
- Vorlage eines schriftlichen Revisionsberichtes mit Entlastungsantrag an die ordentliche Generalversammlung.

6. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen

- Verwaltung und Genossenschaftern
- Verwaltung und Organen sowie Institutionen des Verbandes
- Genossenschaftern

werden erstinstanzlich vom Zentralvorstand des Verbandes entschieden, dessen Entscheid an das Verbandsschiedsgericht weitergezogen werden kann. Streitigkeiten über Kassenleistungen im Sinne von Art. 2 dieser Statuten werden gemäss den Bestimmungen des Reglementes der Schadenersatzkasse behandelt.

7. Bekanntmachungen

Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen Mitteilungen an die Genossenschafter durch Zirkularschreiben.

8. Auflösung

Die Genossenschaft kann aufgelöst werden

- a) durch Beschluss der Generalversammlung, wofür 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich sind;
- b) mit Auflösung des Verbandes.

Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Erlöschen sämtlicher Risiken soll das noch vorhandene Vermögen wie folgt liquidiert werden:

im Falle von a) durch Überweisung an den Verband Schweizerischer Philatelistenvereine;
im Falle von b) durch Mehrheitsbeschluss der letzten Generalversammlung und nach Massgabe von Art. 913 OR.

9. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

⁶ Fassung gemäss GV vom 04.09.2010

⁷ Fassung gemäss GV vom 13.09.2008

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11. Oktober 2003 in Ittingen genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft, ebenso die an den Generalversammlungen vom 09.09.2006, 13.09.2008, 04.09.2010 und 13.09.2014 beschlossenen Änderungen. Die Statuten ersetzen jene vom 26. September 1992. Für die Interpretation gilt der deutsche Text.

Namens der Genossenschaft Schadenersatzkasse

Der Präsident:

Der Aktuar:

(Jürg Horni)

(Werner Nef)